

Der Heideblick

Amtsblatt für die
Gemeinde Heideblick

Heideblick, Mittwoch, den 14. Juni 2006
Jahrgang 4, Nummer 6

Gemeinde Heideblick mit den Ortsteilen Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Langengrassau, Pitschen-Pickel, Riedebeck, Walddrehna, Waltersdorf, Weißack und Wüstermarke

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|----------|
| - Beschlüsse der Gemeindevertretung Heideblick vom 08.05.2006 | Seite 1 |
| - Bekanntmachung zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Strandbad mit Campingplätzen „Am Bornsdorfer See“ als Satzung | Seite 2 |
| - Bekanntmachung zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Beesdau, Schulstraße als Satzung | Seite 3 |
| - Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau | Seite 3 |
| - Ergänzende Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung | Seite 5 |
| - Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau | Seite 8 |
| - 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser und nicht separiertem Klärschlamm aus dem Verbandsgebiet des TAZV Luckau | Seite 9 |
| - Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen des TAZV Luckau | Seite 10 |
| Bekanntmachungen | |
| - Merkblatt des Landkreises Dahme-Spreewald zur Verordnung zur Aufstellung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest vom 12.05.2006 | Seite 11 |

In der Sitzung der Gemeindevertretung Heideblick am 08.05.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beschl.-Nr.: 18-06

1.

Die Gemeindevertretung Heideblick nimmt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005, bestehend aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung gem. § 37 ff. der Gemeindehaushaltsverordnung Bbg zur Kenntnis und überweist die Jahresrechnung 2005 an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zur weiteren Behandlung gemäß § 114 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg.

2.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick nimmt die für das Haushaltsjahr 2005 noch vorzulegenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 12.514,69 € im Verwaltungshaushalt

4.140,11 € im Vermögenshaushalt gemäß § 81 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

3.

Die Gemeindevertretung Heideblick nimmt den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2005 zur Kenntnis.

Beschl.-Nr. 19-06

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt, den Satzungsbeschluss Nr. 74/02 Nr. 2 vom 01.10.2002 zum Bebauungsplan III. Entwurf „Strandbad mit Campingplätzen am Bornsdorfer See“ in der Gemeinde Heideblick OT Bornsdorf aufzuheben.

Beschl.-Nr. 25-06

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt, das Vorhaben „Ausbau des Bahnhofsvorplatzes am Haltepunkt Walddrehna“ durchzuführen.

Dieser Beschluss fand keine Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

Nichtöffentlicher Teil

Beschl.-Nr. 21-06

Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt, den Zuschlag für den Umbau des Fahrgastunterstandes in Pitschen-Pickel an den günstigsten Bieter zu erteilen.

Beschl.-Nr. 22-06

Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt, den Zuschlag für den Neubau des Fahrgastunterstandes in Langengrassau an den günstigsten Bieter zu erteilen.

Beschl.-Nr.: 23-06

Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt, den Zuschlag für den Umbau des Fahrgastunterstandes in Riedebeck an den günstigsten Bieter zu erteilen.

Beschl.-Nr. 24-06

Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt, den Zuschlag für die Errichtung der Kleinkläranlage Weissack, Dorfstraße 51 an den günstigsten Bieter zu erteilen.

Bekanntmachung

zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Strandbad mit Campingplätzen „Am Bornsdorfer See“ als Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick hat in ihrer Sitzung am 07.11.2005 den Bebauungsplan Strandbad mit Campingplätzen „Am Bornsdorfer See“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteiles Bornsdorf. Es umfasst ein Teil des nördlichen Bereiches des Horstteiches, den östlichen Strandbereich und einen Teil des südlichen Bereiches, den Campingplatz und das Bungalowgebiet am Horstteich.

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise im Plangebiet:

Gemarkung Bornsdorf, Flur 1, Flurstücke 178; 180/1; 181/1; 182; 180/2; Flur 2, Flurstücke 112; 113; 114/2; 118/1; 118/15; 119/1; 119/2; 126; 114/1; 116; 118/3; 118/4; 118/5; 118/6; 118/7; 118/8; 118/9; 118/10; 118/11; 118/12; 118/13; 118/14; 321; 322; 323.

Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan und dessen Begründung ab dem Tage nach der Bekanntmachung im Bauamt der Gemeinde Heideblick, Langengrassau, Luckauer Straße 61, Zimmer 19 und 20, während der Bürgersprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Strandbad mit Campingplätzen „Am Bornsdorfer See“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 393) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Heideblick, Langengrassau Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Heideblick, OT Langengrassau, den 06.06.2006

gez. Bodo Lott

Bürgermeister der Gemeinde Heideblick

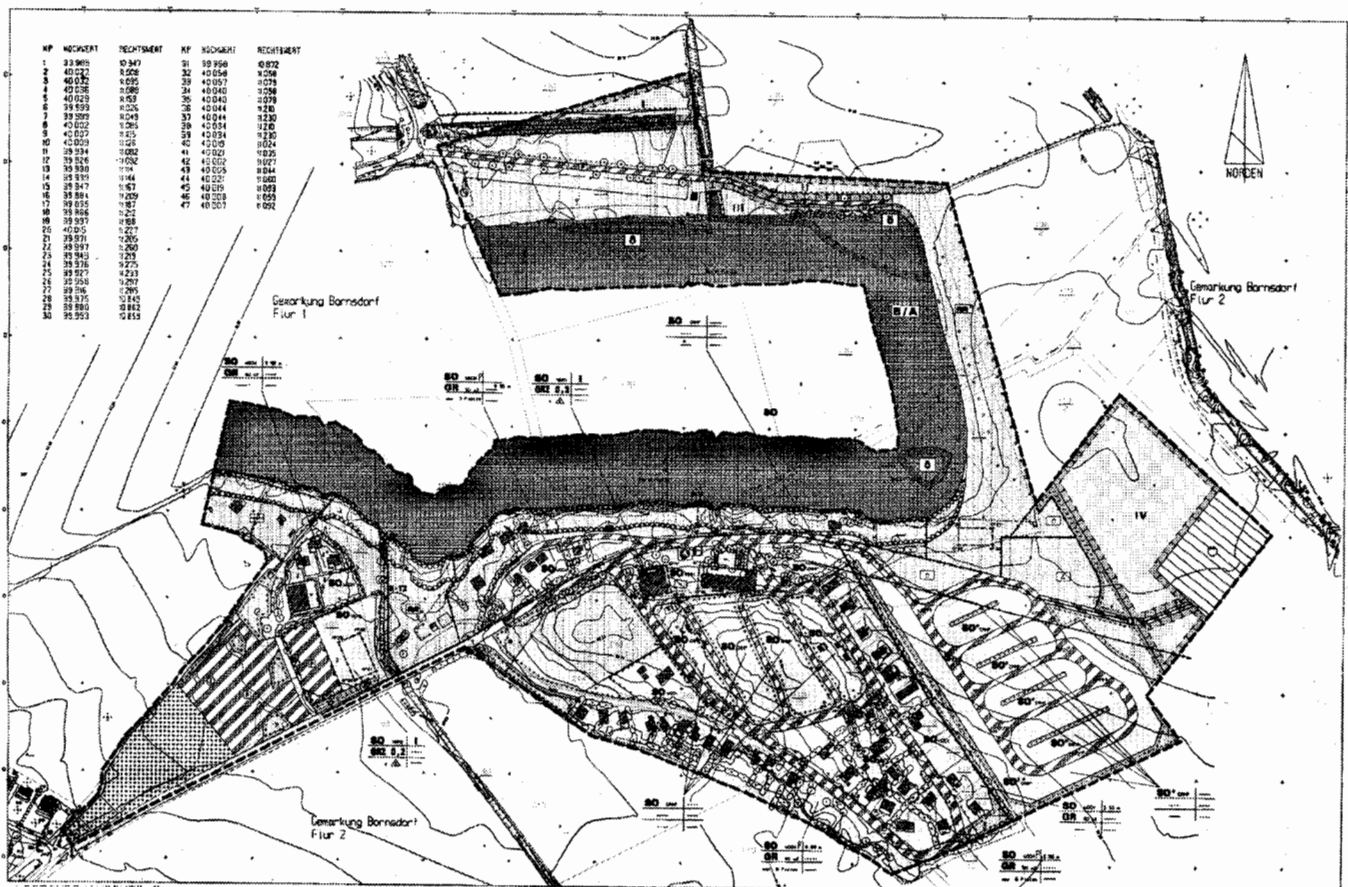
Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauBG vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2005 (BGBl. I S. 1818) wird hiermit für den Bebauungsplan Strandbad mit Campingplätzen „Am Bornsdorfer See“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 01.12.2000 (BGBl. II S. 435) i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Heideblick infolge der Änderungssatzungen in der jeweils geltenden Fassung angeordnet. Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt der Gemeinde Heideblick, Langengrassau Luckauer Straße 61, Zimmer 19 und 20, 15926 Heideblick, Tel. 03 54 54/8 81 60.

Heideblick, OT Langengrassau, den 06.06.2006

gez. Bodo Lott

Bürgermeister der Gemeinde Heideblick



Bekanntmachung

17.05.2006

Luckau; ZV (388/99) RC

zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Beesdau, Schulstraße als Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick hat in ihrer Sitzung am 22.03.2006 den Bebauungsplan Beesdau, Schulstraße gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Randgebiet des Ortsteiles Beesdau der Gemeinde Heideblick. Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise im Plangebiet:

Gemarkung Beesdau, Flur 1 und 2, Flurstücke: 30, 31/1, 31/2, 42, 46/3, 47/2, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 65, 191, 195, 200, 203, 467, 468, 469, 470, 480, 47/1, 48, 49, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 189, 201, 202, 204, 205, 466

Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan und dessen Begründung ab dem Tage nach der Bekanntmachung im Bauamt der Gemeinde Heideblick, Langengrassau Luckauer Straße 61, Zimmer 19 und 20, während der Bürgersprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Beesdau, Schulstraße, tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 393) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Heideblick, Langengrassau Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Heideblick, OT Langengrassau, den 06.06.2006

gez. Bodo Lott

Bürgermeister der Gemeinde Heideblick

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, 1998 I S.137), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) wird hiermit für den Bebauungsplan Beesdau, Schulstraße, die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 01.12.2000 (BGBl. II S. 435) i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Heideblick infolge der Änderungssatzungen in der jeweils geltenden Fassung angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt der Gemeinde Heideblick, Langengrassau Luckauer Straße 61, Zimmer 19 und 20, 15926 Heideblick, Tel. 03 54 54/8 81 60.

Heideblick, OT Langengrassau, den 06.06.2006

gez.: Bodo Lott

Bürgermeister der Gemeinde Heideblick

Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/2005, S. 50), hat die Verbandsversammlung am 26. April 2006 folgende Neufassung der Trinkwasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Trinkwasserversorgung als eine selbstständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage).

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Trinkwasserversorgungspflicht.

(3) Die Durchführung der Wasserversorgung erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses. Die Wasserversorgung richtet sich insoweit nach den Allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und Ergänzende Bedingungen - AVBWasserV) und den Entgeltregelungen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs handelt.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(3) Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören alle vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die der Trinkwasserversorgung dienen, insbesondere Wasserwerke, Versorgungsbrunnen, Druckerhöhungsstationen, Speicherbehälter, Versorgungsleitungen, Überleitungen und Hochbehälter.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen. Hinsichtlich der Wasserversorgung gilt im Übrigen die AVBWasserV in ihrer jeweils gültigen Fassung. (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer betriebsfertigen öffentlichen Versorgungsleitung angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Die Verpflichtung sich anschließen zu lassen entsteht dann, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen Wasser bereits oder in Kürze verbraucht wird.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Zweckverband den Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Grundstückseigentümer ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser zu decken. Verpflichtet sind neben den Grundstückseigentümern alle Benutzer der Grundstücke. Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Zweckverband den Grundstückseigentümer auf Antrag befreien, wenn dem Grundstückseigentümer die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.

(3) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband gem. § 3 Abs. 2 AVBWasserV vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Wasserentgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage und die Kosten für Anschlussleitungen erfolgt nach Maßgabe der AVBWasserV i. V. m. den Ergänzenden Bedingungen und der Entgeltregelung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. einer unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 und 2 ergehenden schriftlichen Aufforderung ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die Wasserversorgungsanlage anschließen lässt,

2. § 5 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV eine private Wasserversorgungsanlage betreibt, ohne hierfür von dem Zweckverband eine Genehmigung zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Nutzer aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 8 Zwangsmittel

Für die Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Bescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Wasserversorgungssatzung des TAZV Luckau vom 22.01.1993 in der zuletzt geänderten Fassung mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Luckau, 04.05.2006

gez. Grohmann
Verbandsvorsteher

gez. Schadow
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Anlage zur Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Die Anlage zur Gebührensatzung des TAZV Luckau erhält ab **01.05.2006** eine neue Fassung.

I. Durch den Beschluss der Verbandsversammlung des TAZV Luckau VV06/06 vom 26.04.2006 ändert sich ab 01.05.2006 der allgemeine Trinkwasserpreis.

	Netto	Brutto (inkl. 7 % MwSt.)
1. allgemeiner Trinkwasserpreis je Kubikmeter	1,90 €	2,03 €
2. Grundpreis je Haushalt bzw. Gewerbeeinheit/Monat	6,53 €	6,99 €
3. Grundpreis für überwiegend gewerblich, industriell oder für öffentliche Einrichtungen genutzte Trinkwasserhausanschlüsse für Hauswasserzähler		
Qn 2,5	6,53 €	6,99 €
Qn 6	10,98 €	11,06 €
Qn 10	18,54 €	19,83 €
für Woltmannswasserzähler		
Qn 15	75,74 €	81,05 €
Qn 25	103,11 €	110,32 €
Qn 40	130,21 €	139,32 €

	Netto	Brutto (inkl. 7 % MwSt.)
Qn 60 für Verbundwasserzähler	217,00 €	232,19 €
Qn 15	98,72 €	105,63 €
Qn 40	178,34 €	190,83 €
Qn 60	275,70 €	295,00 €
4. Preis für Abnahme Unterzähler	33,23 €	38,55 €
5. Preis für Bearbeitung Ablesung Unterzähler jährlich	10,23 €	10,95 €

II. Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung VV02/06 vom 26.04.2006 zur Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau gelten ab 01.01.2006 folgende **unveränderte** Gebühren:

1. allgemeine Abwassergebühr je Kubikmeter	3,53 €
2. Grundgebühr je Haushalt bzw. Gewerbeinheit/Monat	10,00 €

III. Gebühr für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser entsprechend der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen vom 26.04.2006.

1. abflusslose Sammelgruben und Mehrkammergruben ohne biologische Reinigungsstufe und ohne wasserrechtliche Erlaubnis	
- Mengengebühr nach dem Trinkwassermaßstab je Kubikmeter	6,95 €
- Grundgebühr je Haushalt bzw. Gewerbeinheit/Monat	3,83 €
2. Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe mit wasserrechtlicher Erlaubnis	
- nicht separierter Klärschlamm je Kubikmeter	33,43 €
inkl. 20 m Schlauchlänge; Mehrlängen 0,64 € je Meter	
- Grundgebühr je Haushalt und Gewerbeinheit/Monat	3,83 €
3. Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und wasserrechtlicher Erlaubnis	
- nicht separierter Klärschlamm je Kubikmeter	44,48 €
inkl. 20 m Schlauchlänge, Mehrlängen 0,64 € je Meter	

IV. Gemäß § 5 der Beitragssatzung des TAZV über die Erhebung von Beiträgen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen und durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.03.1994 beträgt der einmalige Beitragssatz je Quadratmeter anrechenbarer modifizierter Grundstücksfläche, die nach dem 01.07.1994 an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden 3,32 €. Luckau, den 04.05.2006

gez. Grohmann
Verbandsvorsteher

gez. Schadow
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Ergänzende Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau („Zweckverband“) liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages.

Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer, Verwalter oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

(2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer angegebenen Erklärungen des Zweckverbands auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

(1) Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.

(2) Der Betrieb von eigenen Wasserversorgungsanlagen ist gegenüber dem Zweckverband melde- und abmeldepflichtig.

3. Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)

(1) Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Aufbereitungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

(2) Der Betrieb solcher Anlagen ist melde- und abnahmepflichtig.

4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Zweckverband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

(1) Der Anschlussnehmer zahlt dem Zweckverband bei Anschluss an das Leitungsnetz des Zweckverbands einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungstechnischen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

(2) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich gilt ein Anteil bis zu 70 % dieser Kosten.

(3) Der Baukostenzuschuss wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

(4) Der Baukostenzuschuss errechnet sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung gem. § 9 Abs. 2 AVBWasserV.

(5) Wird ein bereits zum Baukostenzuschuss herangezogenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für das ein Baukostenzuschuss noch nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Baukostenzuschuss für das neu hinzugekommene Grundstück bzw. für den Grundstücksteil, für den ein Baukostenzuschuss noch nicht veranlagt oder nur teilweise erhoben worden ist, nacherhoben.

6. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrovorrichtung.

(2) Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Zweckverband für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

(3) Widerruft der Grundstücksbesitzer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von dem Zweckverband die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.

(4) Gibt es mehrere Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück, dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des Zweckverbands untereinander verbunden werden. In diesem Fall sind zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdungen z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und in Stand zu halten. Der Zweckverband hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von dem Zweckverband im geschlossenen Zustand plombiert. Der Zweckverband ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.

(5) Der Anschlussnehmer erstattet dem Zweckverband die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

(6) Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Kundenanlage geht in das Eigentum des Kunden über, sobald sie fertig gestellt und abgenommen ist. Wasserzähleranlage und der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum des Zweckverbands. Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, kann der Zweckverband die Eintragung einer Grunddienstbarkeit fordern. Der

Zweckverband hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und - mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle - auch den Wasserzähler in Stand. Der Zweckverband ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Wasseranschlussleitung auszuführen oder in Auftrag zu geben. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Diese Arbeiten gehen zulasten des Kunden. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die einschlägigen Vorschriften wie DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln. (7) Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen.

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

(1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Musterblättern und Vorschriften des Zweckverbands entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsmäßigen Zweck benutzt werden.

(2) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreitet.

(3) Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachts hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zulasten des Grundstückseigentümers.

8. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

Die Wasserzähleranlage wird von dem Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Dritten eingebaut. Ist der Kunde dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen, und die Kundenanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden selbst in Betrieb gesetzt.

10. Zutrittsrechte (zu § 16 AVBWasserV)

(1) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbands den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

(2) Kosten, die dem Zweckverband dadurch entstehen, dass die in § 11 AVBWasserV genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, dem Beauftragten des Zweckverbands zu den in § 16 AVBWasserV genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

11. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

(1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erdungsnach noch als Schutzleiter für Blitzableiter-, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

(2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist, bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden.

12. Messung (zu § 18 AVBWasserV)

(1) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Der Wasserzähler sollte maximal 20 m von der ersten Grundstücksgrenze entfernt installiert werden; ansonsten ist die Errichtung eines Wasserzählerschachts unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze erforderlich. Dabei sind die § 11 AVBWasserV und Ziffer 9 dieser Ergänzenden Bedingungen zu berücksichtigen.

(2) Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.

(3) Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

(4) Der Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

(5) Bei Hausanschlüssen, in die noch keine Messeinrichtungen installiert wurden, werden die gelieferten Wassermengen rechnerisch ermittelt oder geschätzt. Die tatsächlichen Verbrauchsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

13. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

14. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

(1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.

(2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch der Standrohre an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen.

(3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

(4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

(5) Der Zweckverband kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.

(6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Zweckverband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

15. Abrechnungen, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungsschuld entsteht mit Ablauf des Abrechnungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes, entsteht die Rechnungsschuld am Ende des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Schuldners vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes entsteht die Schuld für den bisherigen Pflichtigen mit dem Beginn des Tages, an dem die Rechnungsschuld auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.

(3) Die Zahlung wird ein Monat nach Bekanntgabe der Rechnungssumme fällig.

(4) Auf die nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes zu erwartende Forderung sind anteilig jeweils in Höhe von 1/12 Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit der Rechnung auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vergangenen Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Forderung fest.

Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe der Forderung bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitraum entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe der Forderung fällig.

(5) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderungen von Abschlagszahlungen bleibt dem Zweckverband vorbehalten.

16. Verzug (zu § 27 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Zweckverband Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz erheben.

17. Sicherheitsleistungen (zu § 29 AVB Wasser)

Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

18. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung zu erheben; angenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

19. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu §§ 32, 33 AVBWasserV)

(1) Der Zweckverband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

(2) Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- oder Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können. Der Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV) wird jedoch nicht erhoben.

20. Gerichtsstand (zu § 34 AVBWasserV)

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist am Sitz des Zweckverbands in Luckau.

21. Besondere Versorgungsungen

Der Zweckverband ist berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.

22. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen dem Zweckverband zu zahlen hat, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

23. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbands und die Tarife können durch den Zweckverband mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem zugewandt. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

Diese Veröffentlichung ersetzt die Ergänzenden Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 22.01.1993.

Luckau, 04.05.2006

gez. Grohmann
Verbandsvorsteher

gez. Schadow
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

17.05.2006
Luckau; ZV [388/99]

Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Auf Grund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 26. April 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der TAZV Luckau („Zweckverband“) betreibt nach Maßgabe der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung eine rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Einrichtung zur Entsorgung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers (öffentliche Schmutzwasseranlage).

§ 2

Benutzungsgebühren

(1) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Gebühren.
(2) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grund- und Mengengebühr.

§ 3

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von den tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermengen zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung im Zweckverband.
(2) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr für private Haushalte ist der Haushalt. Es wird bei Wohngebäuden davon ausgegangen, dass je abgeschlossener Wohnung ein Haushalt vorhanden ist. Eine andere Berechnung ist nur auf Antrag bei Vorlage entsprechender Nachweise möglich.
(3) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr für gewerbliche Unternehmen, öffentliche Institutionen und sonstige Einrichtungen ist die Größe bzw. Anschlussnennweite der Trinkwassermesseinrichtung.
(4) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt (privat und gewerblich), so gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass jedes gewerbliche Unternehmen, jede öffentliche Institution oder sonstige Einrichtung als ein Haushalt anzusehen ist.
(5) Die Grundgebühr beträgt bei Absatz 2 je Haushalt 10,00 EUR/Monat.

§ 4

Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Mengengebühr beträgt 3,53 EUR/m³ Schmutzwasser.
(2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem Zweckverband anzeigespflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenpflichtige für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten.

(3) Werden Trinkwassermengen der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt (Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messvorrichtungen nachweisen und deren Absetzung schriftlich beim Zweckverband beantragen. Der Einbau und die Wartung der entsprechenden Messvorrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen von Seiten des Zweckverbandes autorisierter Fachfirmen zu erfolgen. Bis zum Ablauf der Eichfristen behalten die durch den Gebührenpflichtigen eingebauten und durch den Zweckverband genehmigten vorhandenen Zähler ihre Gültigkeit.

(4) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge:

- a) für die Trinkwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die für die Erhebung laut Wasserzähler festgestellte Verbrauchsmenge,
 - b) für die Trinkwassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen die von dem eingebauten Wasserzähler angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Trinkwassermenge,
 - c) die zur Absetzung von der Gebührenrechnung beantragte und nachgewiesene Trinkwassermenge entsprechend Absatz 3,
- (5) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Trinkwassermenge nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die in Abs. 4a) und b) genannte Wassermenge geschätzt, wobei die Wassermenge des letzten vergleichbaren Erhebungszeitraumes zu Grunde gelegt und die begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden.
(6) Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgeblich.

§ 4a

Starkverschmutzerzuschlag

(1) Wird in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem Gebührensatz nach § 4 Zuschläge erhoben.

(2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB 5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist.

(3) Der Starkverschmutzerzuschlag (Z) in EUR/m³ rechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Gebühr} \times \frac{1}{2} (A + B) \times V$$

Wobei

A = Gemessener BSB5-	500
B = Gemessener CSB -	1000
	1000

ist. Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten in den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder.

Er beträgt 0,4234. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent gerundet.

(4) Der Berechnung wird die BSB 5- und CSB-Konzentration zu Grunde gelegt, die vom Verband auf Grund eines Messprogramms mit Mischproben über dem Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf das Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

(5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen an der Produktion die BSB 5- und CSB-Konzentrationen im Abwasser geändert hat, so führt der Verband auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu Grunde gelegt.

§ 5**Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder sobald der öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Schmutzwasseranlage erstmals eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht endet sowohl für die Grundgebühr als auch für die Mengengebühr, sobald der öffentlichen Schmutzwasseranlage dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.

§ 6**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Recht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über.

§ 7**Gebührenerhebung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit dem Beginn des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind anteilig jeweils in Höhe von 1/12 Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 3 auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 8**Auskunfts- und Duldungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Gebührenpflichtigen haben Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsausweis des Zweckverbandes versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zum Grundstück zu gewähren und das Betreten zu dulden, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 8 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet

- b) entgegen § 4 Absatz 3 keine vom Zweckverband autorisierte Messvorrichtung installiert oder eine nicht autorisierte Firma mit der Installation beauftragt hat,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Nutzer aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß dazu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
Luckau, den 04.05.2006

gez. Grohmann
Verbandsvorsteher

gez. Schadow
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

17.05.2006
Luckau; ZV (388/99)

1. Änderungssatzung

**zur Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung
von Schmutzwasser und nicht separiertem
Klärschlamm aus dem Verbandsgebiet
des TAZV Luckau**

Die Bezirksversammlung des TAZV Luckau hat auf ihrer Sitzung am 26. April 2006 folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser und nicht separiertem Klärschlamm aus dem Verbandsgebiet des TAZV Luckau beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen vom 26. April 2006 wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus den abflusslosen Sammelgruben und Mehrkammergruben ohne wasserrechtlicher Genehmigung wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.“
- § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Entsorgungsgebühr beträgt
6,95 EUR pro Kubikmeter Schmutzwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube und Mehrkammergrube ohne wasserrechtlicher Genehmigung
33,43 EUR pro Kubikmeter nicht separierter Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe mit wasserrechtlicher Erlaubnis
44,48 EUR pro Kubikmeter nicht separierter Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit genehmigter biologischer Reinigungsstufe.“
- § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind anteilig jeweils in Höhe von 1/12 Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 4 auf Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2006 in Kraft.

Luckau, 04.05.2006

gez. Grohmann

Verbandsvorsteher

gez. Schadow

Vorsitzende der Verbandsversammlung

17.05.2006

Luckau; ZV [388/99]

Gebührensatzung

für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen des TAZV Luckau

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Verbandsversammlung des TAZV Luckau am 26. April 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe der Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Einrichtung zur Entsorgung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

§ 2

Grundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage zur Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen Gebühren.

(2) Die Gebühren gliedern sich in eine Grund- und eine Entsorgungsgebühr.

§ 3

Gebührenmaßstab Entsorgung Kleinkläranlagen

Die Entsorgungsgebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des Klärschlammes berechnet, der abtransportiert wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m^3). Der abtransportierte Menge wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

§ 4

Gebührenmaßstab Entsorgung Sammelgruben

(1) Die Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus den abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge.

(3) Werden Schmutzwassermengen der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt (Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messvorrichtungen nachweisen und deren Absetzung schriftlich beim Zweckverband beantragen. Der Einbau und die Wartung der entsprechenden Mess-

vorrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch von Seiten des Zweckverbands autorisierte Fachfirmen zu erfolgen. Bis zum Ablauf der Eichfristen behalten die durch den Gebührenpflichtigen eingebauten und durch den Zweckverband genehmigten vorhandenen Zähler ihre Gültigkeit.

(4) Der Gebührenrechnung für die Benutzungsgebühr werden zu Grunde gelegt:

a) für die Trinkwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die für die Erhebung laut Wasserzähler festgelegte Verbrauchsmenge.

b) für die Trinkwassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen die von dem eingebauten Wasserzähler angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Trinkwassermenge.

c) die zur Absetzung von der Gebührenrechnung beantragte und nachgewiesene Trinkwassermenge entsprechend Abs. 3.

(5) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Trinkwassermenge nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die in Abs. 4 a) und b) genannte Wassermenge geschätzt, wobei die Wassermenge des letzten vergleichbaren Erhebungszeitraumes zu Grunde gelegt und die begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden.

(6) Dem Gebührenpflichtigen kann der Einbau und die Wartung einer Messvorrichtung für die dem Grundstück aus eigenen oder fremden Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge auf eigene Kosten auferlegt werden.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Entsorgungsgebühr beträgt

8,38 EUR pro Kubikmeter Schmutzwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube

7,71 EUR pro Kubikmeter nicht separierter Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe.

44,48 EUR pro Kubikmeter nicht separierter Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit genehmigter biologischer Reinigungsstufe.

(2) Neben der Entsorgungsgebühr wird sowohl für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe als auch für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben eine Grundgebühr erhoben. Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist der Haushalt. Der Gebührensatz beträgt je Haushalt 3,83 EUR/Monat. Für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen mit genehmigter biologischer Reinigungsstufe wird keine Grundgebühr erhoben.

(3) In der in Abs. 1 genannten Entsorgungsgebühr ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 20 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so erhöht sich für jeden weiteren Meter Schlauchlänge die Gebühr um 0,64 EUR.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht erstmals mit der Entnahme des Klärschlammes. Sie endet, sobald der öffentlichen Einrichtung dauerhaft kein Klärschlamm zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben entsteht erstmals mit der Entnahme des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube. Sie endet, sobald der öffentlichen Einrichtung dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.

(3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme der Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage folgt. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der öffentlichen Einrichtung dauerhaft kein Schmutzwasser oder Klärschlamm zugeführt wird.

§ 7

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Recht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentü-

mers der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über.

§ 8

Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr, die Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgungsgebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

(3) Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Entstehungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit dem Beginn des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.

(4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind anteilig jeweils in Höhe von 1/6 Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 4 auf Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November des Jahres fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Zweckverbandes dürfen nach Maßgabe des § 99 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 9

- die Auskunft nicht erteilt,
- den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt oder
- Beauftragten der Gemeinde den Zutritt verweigert und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Nutzer aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2005 in Kraft.

Luckau, 04.05.2006

gez. Grohmann
Verbandsvorsteher

gez. Schadow
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Merkblatt des Landkreises Dahme-Spreewald

zur Verfügung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest vom 12.05.2006, gültig bis einschließlich 15.08.2006

Halter von Geflügel (außer Tauben) müssen ihr Geflügel in

- geschlossenen Ställen oder
- in einer Haltung mit Schutzvorrichtung (nach oben gegen Einträge gesicherte dichte Abdeckung und gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherte Seitenbegrenzung)

halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zur Freilandhaltung erteilen.

Das gesamte Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald mit Ausnahme der Gemarkungen Bestensee, Gallun, Königs Wusterhausen (ohne Deutsch Wusterhausen), Motzen, Niederlehme, Pätz, Schenkendorf, Senzig, Zeesen, Zernsdorf (ohne Kablow-Ziegelei) wurde zum Gebiet mit Freilandhaltung erklärt. Geflügelhalter in diesem Gebiet müssen aber noch zusätzliche Bedingungen erfüllen:

1. schriftliche oder telefonische Anzeige dieser Haltung beim Veterinäramt (Adresse siehe unten)
2. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. Dazu müssen die Enten und Gänse monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 (Rachen- oder Kloakentupfer) untersucht werden. Abweichend davon kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Jedes verendete Stück sonstiges Geflügel muss auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden.

weiterhin:

3. Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das unbedingt Notwendige
4. Fütterung und Tränken im Stall, keine Verwendung von Oberflächenwasser, Futter und Einstreu für Wildvögel unzugänglich aufbewahren
5. Einrichtung einer Schuhdesinfektionsmöglichkeit, Tragen von betriebseigener Schutzkleidung
6. Reinigung und Desinfektion von Gerätschaften und Einrichtungsgegenständen bei freigewordenen Stallungen
7. konsequente Schädnerbekämpfung
8. Räume, Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, reinigen und desinfizieren
9. Führung eines Bestandsregisters (Anzahl der verendeten Tiere vermerken, Zu- und Abgänge)
10. Zuchtgeflügel darf nur mit Zustimmung des Veterinäramtes vom Standort verbracht werden
11. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als zwei vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen
12. Halter von mehr als 100 Stück Geflügel (außer Tauben) müssen bis zum 31. Mai 2006 bei Gänsen und Enten 15 Proben je Bestand, bei übrigen Geflügel 10 Proben je Bestand auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 serologisch untersuchen lassen

Näheres regelt die Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung der Aufstallungspflicht vom 15. Mai 2006, die in jeder Gemeinde erhältlich ist.

Anzeichen für Vogelgrippe

- stumpfes, gesträubtes Federkleid
- hohes Fieber sowie Verweigerung von Futter und Wasser
- Atemnot, Niesen, Ausfluss aus Augen und Schnabel
- wässrig-schleimiger, grünlicher Durchfall
- zentralnervöse Störungen (abnorme Kopfhaltung)
- blaurote Verfärbung von Kopfanhängen und Füßen durch Blutstau
- Legeleistung nimmt rapide ab
- erhöhte Tierverluste

Stellen Sie derartige Symptome fest oder haben Sie noch Fragen wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt oder Ihren Hof-tierarzt!

Kontakt zur Kreisveterinärbehörde:

Landkreis Dahme-Spreewald, Hauptstraße 51, 15907 Lübben
Tel. 0 35 46/20 16 19 oder 20 16 18, Fax: 0 35 46/20 16 63

Informationen der Gemeindeverwaltung

Feuerwehrausscheid der Gemeinde Heideblick 2006

Am 13.05.2006 trafen sich 12 Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde Heideblick zum Gemeindeausscheid in Gehren.

An den Start gingen insgesamt 15 Männer-, sowie 10 Frauennmannschaften und 8 Jugendfeuerwehren im Löschangriff/Stiche und Bunde. Am 27.05.2006 fand in Walddrehna die 4 x 100 m Hindernisbahn Männer, 100 m Hindernisbahn Frauen statt.

Durch die sehr gute Vorbereitung des Wettkampflplatzes der Freiwilligen Feuerwehr Gehren und Walddrehna konnten die Wettkämpfe zügig durchgeführt werden. Da sich alle Wehren entsprechend der Wettkampfordnung gut vorbereitet hatten und auch ein sehr kameradschaftliches Verhältnis unter den um den Sieg kämpfenden Wehren herrschte, brauchte das Wettkampfrichter nicht in Erscheinung treten. Somit ist zu erkennen, dass die Freiwilligen Feuerwehren in den einzelnen Ortsteilen unserer Gemeinde immer wieder in der Lage sind, im vorbeugenden Brandschutz, aber auch in der Disziplin Schnelligkeit qualitativ gute Leistung zu vollbringen. Dies resultiert aber auch aus einer guten Zusammenarbeit unter den Wehrführern, Jugendwarten und dem Gemeindebrandmeister. Der Bürgermeister möchte sich bei allen Beteiligten, die bei der Vorbereitung des Gemeindeausscheides mithalfen und ihre Teilnahme an den Wettkämpfen bekundeten, recht herzlich bedanken.



Ergebnisliste Gehren 13.05.2006 - Löschangriff Männer -

FFw.	Zeit	Platzierung
Gehren II	0:34,4	1
Walddrehna II	0:38,7	2
Walddrehna I	0:39,8	3
Gehren I	0:41,5	4
Waltersdorf	0:43,2	5
Riedebeck	0:46,4	6
Bornsdorf	0:46,6	7
Weißack	0:46,9	8
Wehnsdorf	0:48,9	9
Pitschen	0:49,1	10
Wüstermarke	0:51,3	11
Goßmar	0:55,4	12
Langengrassau	0:56,6	13
Waltersdorf	0:58,1	14
Beesdau	1:16,2	15

Ergebnisliste Gemeindeausscheid – Gehren 13.05.2006 - Löschangriff Frauen -

FFw.	Zeit	Platzierung
Gehren II	0:42,2	1
Walddrehna	0:43,0	2
Gehren I	0:44,5	3
Beesdau	0:55,5	4
Waltersdorf	0:55,6	5
Wüstermarke	0:57,2	6
Langengrassau	0:58,3	7
Riedebeck	1:01,0	8
Goßmar	1:02,0	9
Bornsdorf	1:09,0	10

Ergebnisliste – Gehren 13.05.2006 - Löschangriff AK 14 - 17 Jahre

FFw.	Zeit	Platzierung
Gehren	0:36,9	1.
Bornsdorf	0:37,8	2.
Wüstermarke	0:38,0	3.
Walddrehna	0:40,0	4.
Wüstermarke	0:40,5	5.
Langengrassau	0:41,5	6.
Waltersdorf	0:44,8	7.

Ergebnisliste – Gehren 13.05.2006 - Löschangriff AK 8 - 13 Jahre -

FFw.	Zeit	Platzierung
Gehren II	0:35,5	1.
Gehren I	0:44,1	2.
Walddrehna	0:47,0	3.
Langengrassau	0:48,5	4.
Bornsdorf	0:49,2	5.
Beesdau	0:50,0	6.
Walddrehna	1:09,0	7.

Ergebnisliste – Gehren 13.05.2006 - Stiche und Bunde AK 14 - 17 Jahre -

FFw.	Zeit	Platzierung
Gehren	0:14,1	1.
Walddrehna	0:16,2	2.
Wüstermarke I	0:20,3	3.
Bornsdorf	0:21,0	4.
Langengrassau	0:21,3	5.
Wüstermarke II	0:34,2	6.
Waltersdorf	0:39,4	7.

Ergebnisliste – Platzierungsliste – Gehren 13.05.2006 - Stiche und Bunde AK 10 - 13 Jahre -

FFw.	Zeit	Platzierung
Walddrehna I	0:23,9	1.
Walddrehna II	0:24,8	2.
Gehren II	0:28,0	3.
Gehren I	0:29,0	4.
Beesdau	0:38,9	5. (3)
Waltersdorf	0:40,5	6. (3)
Bornsdorf	0:44,7	7.
Langengrassau	0:49,5	8. (5)

Ergebnisliste Gemeindeausscheid 2006 27.05.2006 Walddrehna - 100 m Hindernisbahn Männer -

Name	FFw.	Zeit	Platzierung
Tobias Müller	Gehren	0:21,6	1.
Tino Schmidt	Wüstermarke	0:22,0	2.
Reiko Wildau	Gehren	0:22,7	3.
Peter Seide	Gehren	0:22,9	4.
Patrick Schulze	Bornsdorf	0:23,0	5.
Peer Hocke	Bornsdorf	0:23,6	6.
David Hilpert	Walddrehna	0:23,8	7.
Rene Trabant	Bornsdorf	0:26,6	8.
Christoph Quwandt	Bornsdorf	0:27,2	9.

Ergebnisliste Gemeindeausscheid 2006
27.05.2006 Walddrehna
4 x 100 m Hindernisbahn Männer -

FFw.	Zeit	Platzierung
Walddrehna	1:15,8	1.
Gehren II	1:20,6	2.
Gehren I	1:26,3	3.

Ergebnisliste Gemeindeausscheid 2006
27.05.2006 Walddrehna
- 100 m Hindernisbahn Frauen -

Name	FFw.	Zeit	Platzierung
Carmen Schulze	Gehren	0:27,5	1.
Nancy Heinze	Wüstermarke	0:28,4	2.
Kirsten Seide	Gehren	-	3.

Aus den Ortsteilen

Dorffest in Bornsdorf

Am 24.06. findet unser alljährliches Dorffest statt, zu dem der Ortsbeirat Bornsdorf recht herzlich einladen möchte. Nach dem Umbau der alten Schule wird diese, im Rahmen der Feierlichkeiten, als „kulturelle und soziale Gemeindevereinbarung“ übergeben. Die Schlüsselübergabe soll zu diesem Anlass um 14.30 Uhr erfolgen.

Dorffest in Langengrassau vom 16.06. - 18.06.2006

Freitag, den 16.06.2006

20.00 Uhr Disco mit DJ
Die Langengrassauer Jugend lädt alle jungen und junggebliebenen Leute zur Disco ein.

Samstag, den 17.06.2006

14.30 Uhr Gemütliche Kaffeerunde für Jung und Alt - sowie Gäste (Kaffeegedeck bitte selbst mitbringen)
Ab 14.00 Uhr fährt der Amtsbus, beginnend vom Ortseingang Uckro aus durchs Dorf und bringt alle die möchten zum Festplatz

Programmgestaltung am Nachmittag

Gemeinsames Programm der Kita sowie der Musikschule
Fröhlich anschließend spielen die Grünspanmusikanten und das Tanzbein kann geschwungen werden.

ab 14.30 Uhr Spiel und Spaß beim Kinderfest
Kinderschminken, Basteln, Ponyreiten, Geschicklichkeitsspiele mit der Jugendfeuerwehr
Kegelbahn, Wurfhütte
20.00 Uhr DJ Hans-Jürgen aus Luckau sorgt für Stimmung
Die Blaseblümchen wollen uns nach 22.00 Uhr überraschen.
Seid gespannt!
Ein Freigetränk erhält jeder, der bis 22.00 Uhr zum Tanz kommt!

Sonntag, den 18.06.2006

ab 11.00 Uhr Fröhschoppen im Festzelt
Das Ende ist offen.

Es lädt ein der Feuerwehr- und Heimatverein Langengrassau

23. Dorffest in Weißack

Samstag, den 17.06.2006

13.00 Uhr Volleyball
15.00 Uhr Rentnerkaffeetafel
15.30 Uhr Tanz und Zirkusdarbietungen der Kinder des Eichenhofs mit der Tanzgruppe Eichenhof Trebbus
20.00 Uhr Tanz bis in den Morgen mit der Sound- Party-Disco Luckau

Sonntag, den 18.06.2006

10.00 Uhr Allgemeines Wecken der Weißacker zur Blasmusik
11.00 - 14.00 Uhr Blasmusik mit den „Schwarzheider Musikanten e. V.“
14.30 Uhr Disco mit Ronny dem singenden Scheibenaufleger
15.30 Uhr Für Sie tanzt der Traditionsverein Alt Zauche

Für das leibliche Wohl sorgt die Gaststätte „Drei Linden“ aus Zeckerin. Viel Spaß wünscht Ihnen der Feuerwehr- und Heimatverein Weißack 1999 e. V.
Der Eintritt je Tag nur 3,00 €

Dorffest 2006 - wieder ein Vergnügen für Jung und Alt ...

Am letzten, nicht gerade maitypischen Wochenende begingen die Waltersdorfer und ihre Gäste ihr traditionelles Dorffest. Entgegen aller Befürchtungen der Organisatoren des Dorfclubs wegen der meteorologischen Vorhersagen und Tatsachen: Wind und Regen! - kamen am Sonnabend zur Seniorenveranstaltung immerhin knapp 40 jung gebliebene Waltersdorfer. Beweis dafür, dass das Fest auch von ihnen gern genutzt wird, sich zu treffen, zu plaudern und natürlich das Extra-Programm zu genießen; Dieses Mal gekonnt und mitreißend gestaltet von „Jette und Maxe“.



Zum 2. Mal jedoch fand eine besondere Eröffnungszeremonie statt: denn „99 Luftballons stiegen auf zum Waltersdorfer Horizont“ und das, wie konnte es an diesem Maiwochenende anders sein: bei Regen! Mit einem Countdown gemeinsam und laut (nicht von 99, sondern ab 9) eingezählt, erfolgte der Start der bunten ballongasgefüllten Kugeln zu Nenas Song. Und wer seinen Wunsch nicht schriftlich mit auf den Weg gegeben hatte, schickte ihn in Gedanken mit. Einer des Dorfclubs verband sich auf jeden Fall mit dem Wunsch, dass das Dorffest allen gemeinsame, gesellige und frohe Stunden bereiten, die die Sorgen des Alltags vergessen und die dörfliche Gemeinschaft wieder ein Stück enger zusammenrücken lassen mögen.

Die Löwendiskotheek aus Cottbus heizte dann am Abend für alle Tanzwilligen und Partygelaunten ein! Dieses Mal konnten diejenigen allerdings, die nicht dazugehörten, ab Punkt halb zwei ihrem erholsamen Nachtschlaf frönen. Das, so verspricht der Dorfclub vor allem den enttäuschten Jugendlichen, soll im Jahr 2007 nicht wieder vorkommen!!! Der Sonntag begann sportlich mit dem vor-

gezogenen WM-Finale im Städtepokal Gehren gegen Waltersdorf. Das Spiel endete laut Moderator unentschieden: In der ersten Halbzeit landeten die Gehrener, in der zweiten die Waltersdorfer je 2 Tore! Das wahre Ergebnis lautete jedoch 4 : 2 für Gehren! Alle Waltersdorfer waren enorm stolz darauf, zumal sie eine absolut „zusammengewürfelte Mannschaft“ waren. Neben vielen interessanten und spannenden Aktionen, wie z. B. dem Platzkonzert der Original Waltersdorfer Grünspanmusikanten, dem temperamentvollen Auftritt der Chaos-Stamper oder dem nicht ernst gemeinten Feuerwehrausscheid, war der langersehnte und absolute Höhepunkt, das neue Programm der Frauen: (obwohl schon seit Jahren ein Mann federführend dazugehört) „Eine amüsante Reise durch die Märchenwelt“ ... nicht nur für Kinder!!! Zum 7. Mal bereits krönten sie so den Sonntagmittag eines Dorffestes und ernteten tosenden Beifall. Es war erstaunlich, mit welchem Aufwand an Kostümen, Bühnenbildern und Requisiten hier aufgefahren wurde. Über 60 Minuten wurden geboten, in denen man einfach nur das Talent der Frauen, ihre Ideen und ihre Freude, das alles ihren Waltersdorfern und Gästen zu präsentieren, bewundern musste. So mancher fühlte sich schmunzelnd ertappt und entlarvt, denn aus altbekannten Grimmschen, wurden lustige Gegenwarts-Märchen, die z. B. über den Beamenschlaf, Bäcker Tosch oder den TAZV abläuterten! Die absolute Überraschung: das integrierte Männerballett!



Natürlich war auch für die Kleinsten für kurzweilige Unterhaltung mit Clown Kunterbunt gesorgt. Der Witterungssituation entsprechend verlegte er unkompliziert einen Auftritt ins Zeltinnere, wodurch auch die Omis und Opas den Aktivitäten der Enkel folgen konnten und sie so in völlig außergewöhnliche Rollen schlüpfen sahen. Auf richtig viel Interesse stieß im Rahmenprogramm das Bogenschießen, eine spannende Alternative zum Luftgewehrschießen, das früher bei den Waltersdorfer Dorffesten eine feste Größe war, wie seit eh und je auch 2006, das Kegeln eine ist oder das Ponyreiten. Das Resümee für die Veranstalter: Es war ein rundum gelungenes Fest!

Ein großes Dankeschön

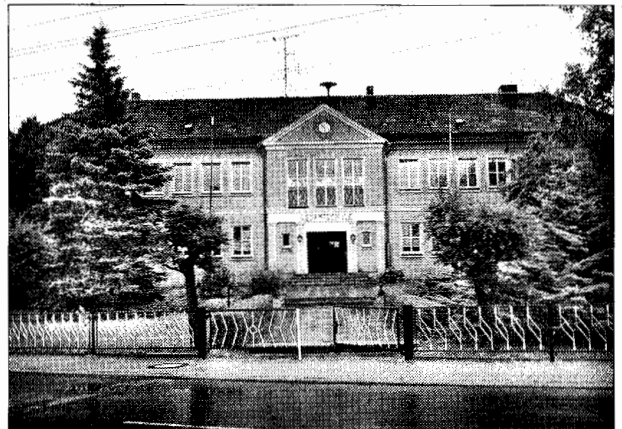
allen fleißigen Helfern an beiden Tagen, allen voran den Mitgliedern des Dorfclubs. Doch ohne unsere Sponsoren könnten wir wohl kaum solche niveaувollen Programme vorbereiten und organisieren ... und vor allem bezahlen. Deshalb gebührt ihnen an dieser Stelle namentlich der besondere Dank des Dorfclubs und der Bürger von Waltersdorf; so

- der Agrar GmbH Langengrassau
- der Gaststätte Liebe Waltersdorf
- der Jagdpächtergemeinschaft Waltersdorf
- der Jagdgenossenschaft Waltersdorf
- dem KIA Motors Autohaus Tosch
- der Fahrschule Wolf Langengrassau
- der Sikorski & Niepraschk GbR
- dem Metallbau/Hufbeschlagn Heiko Liebe
- dem Ponygestüt vom Heideblick Erwin Schötz
- der ALLIANZ Generalvertretung Elfi Schulz
- der Yamaha Musikschule Holger Miertsch
- dem STIEHL Dienst Lehmann Stefan Behnke
- der Elektro Rode Langengrassau
- der Schwarzer GmbH Tischlerei und -metallbau
- und einem großzügigen anonymen Spender

Karin Bieber (Stellv. Vorsitzende des Dorfclubs)

Fotos: Dietmar Becker

Voranzeige – Ehemaligentreffen in der Schule Langengrassau



Trotzdem die Schule 2004 geschlossen wurde, wollen wir aus Anlass der 50. Wiederkehr der feierlichen Einweihung der Schule in Langengrassau am 26.08.2006

die Schultüren noch einmal öffnen.

Dazu laden wir alle ehemaligen Lehrer und Schüler recht herzlich ein und würden uns über euer Erscheinen sehr freuen.

Org. Team

50 Jahre Schule Langengrassau

OT Falkenberg

Die nächste Sprechstunde des Ortsbürgermeisters findet erst am Dienstag, dem 11. Juli 2006, von 18.00 - 19.00 Uhr im Gemeindehaus Falkenberg statt.

Kulturelle Veranstaltungen

Drehbuch 6. Film

Bergbaufolgelandschaft im Wandel der Zeit

Die Uraufführung des o. g. Filmes findet am 21.06.2006 um 19.30 Uhr im Rathaussaal Luckau statt.

„Glück auf“ meine sehr verehrten Damen und Herren!
War der Braunkohlebergbau ein Fluch oder ein Segen?
Zerstörung einer gewachsenen Kulturlandschaft durch den Bergbau, Zerstörung des Wasserverhältnisses, Verlust der Heimat für von Umsiedlung betroffene Menschen, das war ein Fluch.
Der Bergbau war niemals Selbstzweck, sondern diente dazu den Rohstoff der Volkswirtschaft des Landes zu decken und einen Anteil für den Export bereitzustellen.

Die Lösung der durch den Bergbau verursachten Probleme erfordert große finanzielle und zeitliche Aufwendungen, von den Beteiligten und Betroffenen, aber auch vom Staat.
So bleibt der Bergbau auch zukünftig ein Teil unserer modernen Lebensgrundlage. Wir dürfen nur nicht die Augen davor verschließen, das bergbauliches Tun gleichzeitig Fluch und Segen ist.

Der Wandel in unserer Bergbaufolgelandschaft ist ein Segen und dies soll in den folgenden Abschnitten des sechsten Filmes belegt werden. Den größten Teil dieser Flächen, über 3000 ha, hat die Heinz Sielmann Stiftung erworben, und das ist auch ein Segen.
Karlheinz Nowotny
Filmemacher



Förderverein Heideblick • Kultur im Wald e.V.

- 17.06., 21.00 Uhr** **Bandcontest Sommer 2006**
Junge Bands der Region im musikalischen Wettstreit
- 08.07., 21.30 Uhr** **Kino unter Sternen**
Das besondere Kinoerlebnis „Blutige Erdbeeren“
Eintritt: Kartenvorverkauf 3,50 EUR
- 15.07., 20.30 Uhr** **Die 3. Oldienacht**
Antenne Brandenburg Oldieband mit DJ Super Mario und Showprogramm
- 23.07., 13.00 Uhr** **Das 3. Blasmusikfest**
Mit den Niewitzer Blasmusikanten, den Original Berstetaler Blasmusikanten und der singenden Wirtin Angela Novotny
Eintritt: Kartenvorverkauf 8,50 EUR

www.heideblick.de

Kartenvorverkauf: Gemeindeverwaltung Langengrassau, Tel.: 03 54 54/88 10

100 Jahre Feuerwehr Gehren

- | | | | | |
|--|--|-----------|--|--|
| Freitag, den 30.06.06 | | 14.00 Uhr | | Blasmusik mit den Wehnsdorfer Blasmusikanten |
| Beginn: 19.30 Uhr Festsitzung der Feuerwehr (Festzelt) | | | | Einlage des RCC-Sonnenwalde |
| Samstag, den 01.07.06 | | | | Kaffee und Kuchen |
| Beginn: | | | | Spiele für Groß und Klein: |
| 14.00 Uhr | Pokalwettkampf in der Disziplin Löschangriff Nass (Waldstadion Gehren) | | | - Torwandschießen |
| | | | | - Stangenklettern |
| 19.30 Uhr | Tanz mit „Solid“ (Schorten) | | | - Kegeln |
| | - Wahl der Miss Feuerwehr | | | - Hüpfburg und Kinderschminken. |
| | - Tombola | 17.30 Uhr | | Kleines Programm |
| | - Überraschungen | | | Gemütlicher Ausklang mit DJ Reiko |
| Sonntag, den 02.07.06 | | 19.00 Uhr | | Lampionumzug |
| Beginn: | | | | |
| 10.30 Uhr | Wettkampf mit der Handdruckspritze | | | An allen drei Tagen Schaustellerbetrieb. |
| 11.00 Uhr | Essen aus der Gulaschkanone | | | |
| 13.00 Uhr | Festumzug | | | Für das leibliche Wohl ist gesorgt. |

Veranstaltungsübersicht 2006 Gemeinde Heideblick

17.06.2006	21.00 Uhr	Bandcontest	Waldbühne Gehren	Junge Bands der Region im Wettbewerb
16. - 18.06.2006		LausitzJugendtour - Die Radsportveranst. in der Region	Walddrehna	
17. - 18.06.2006		Dorffest	Weißack	
02.07.2006	11.00 Uhr	15. Blasmusikfest mit d. Schlossbergmusikanten	Schwarzenburg	
02.07.2006	10.30 Uhr	Frühschoppen/Dorffest	Schwarzenburg	
08.07.2006	21.00 Uhr	Kino unter Sternen	Waldbühne Gehren	
15.07.2006	20.30 Uhr	3. Oldienacht auf der Waldbühne	Waldbühne Gehren	
15. - 16.07.2006		Dorffest in Falkenberg	Falkenberg	
23.07.2006	13.00 Uhr	3. Blasmusikfest	Waldbühne Gehren	

Herzliche Einladung zum 3. Sommerfest in Falkenberg am 15. und 16. Juli 2006

Sonnabend, den 15. Juli 2006

vormittags:
14.00 Uhr Preisangeln am Dorfteich
Festauffakt mit dem traditionellen
Mühlengottesdienst an der alten
Bockwindmühle in Falkenberg begleitet
vom Gießmannsdorfer Bläserchor
ab 15.30 Uhr gemeinsame Kaffeetafel im Festzelt
dazu Blasmusikkonzert mit den Nie-
witzer Blasmusikanten

bis 19.00 Uhr
ca. 17.00 Uhr Theater zu Pferde
es spielt die Gruppe Ardanwen
ab 20.00 Uhr Tanzveranstaltung im Festzelt
Für die Kinder steht am Sonnabend eine Hüpfburg zum
Spielen bereit.

Sonntag, den 16. Juli 2006 (Eintritt frei)

ab 10.00 Uhr Preisskat im Festzelt
ab 13.00 Uhr gemeinsames Mittagessen, dazu
Blasmusik
bis 17.00 Uhr mit den Waltersdorfer Grünspanmu-
sikanten
ab 15.00 Uhr Kaffeetafel im Festzelt

Vereine und Verbände

Aufruf zum Trödelmarkt

10 Jahre Höllbergschänke

06.08.2006

ab 10.00 Uhr großer Trödelmarkt und Bauernmarkt auf
dem Höllberghof
Jeder kann mitmachen

Anmeldung unter 01 77/4 63 37 14

Höllbergschänke auf dem Höllberghof in Langengrassau
An der B 87 zwischen Luckau und Herzberg

Heinz Sielmann Naturparkzentrum

Biologischer Arbeitskreis
„Alwin Arndt“ Luckau e. V.

Vater & Kind Abenteuerwochenende

Einmal ein Abenteuer-Wochenende mit ihren Kindern gemein-
sam erleben, das ist ein Angebot an alle Väter, die Lust auf ein
erlebnisreiches Wochenende haben. **Am Samstag, dem 1. Juli,**
geht es um 14.00 Uhr nach dem gemeinsamen Zeltaufbau zu
einer Natur-Erlebnis-Führung in den angrenzenden Wald. Wir
laden Sie ein, bei Spiel und Sport bis in die Abendstunden gemein-
sam zu toben und die Romantik am Lagerfeuer mit Ihren Kindern
zu genießen.

Nach einem gemeinsamen Frühstück am Sonntag können Sie
sich um 11.00 Uhr der „Expedition rund um Wanninchen“ an-
schließen oder individuell mit Ihren Kindern die Natur- Erlebnis-
Bereiche in den Außenanlagen erkunden.

Für das leibliche Wohl ist am Wochenende unser Cafe „Kranich-
stube“ geöffnet. Der Teilnehmerbetrag von 5,00 Euro pro Person
zuzüglich Versorgungskosten ist vor Ort zu begleichen.

Anfragen/Anmeldung bis 25.06.06: 0 35 44/55 77 55 - Frau Hart-
nick

Anfahrt: über die A 13 - Abfahrt Calau in Richtung Luckau, über
Schlabendorf, Garrenchen, Görlsdorf, der Ausschilderung folgen.

Wir gratulieren

*Die Gemeinde Heideblick
gratuliert*



OT Beesdau	am 04.07. Herr Detlef Rieger	zum 65. Geburtstag
OT Bornsdorf	am 01.07. Herr Günter Kutter	zum 75. Geburtstag
OT Gehren	am 19.06. Herr Fritz Raunigk	zum 86. Geburtstag
	am 24.06. Frau Johanna Borch	zum 70. Geburtstag
	am 25.06. Frau Erika Mehlhose	zum 82. Geburtstag
	am 01.07. Frau Margit Schulze	zum 75. Geburtstag
OT Goßmar	am 22.06. Frau Edith Großmann	zum 89. Geburtstag
	am 01.07. Herr Wilfried Lange	zum 65. Geburtstag
	am 07.07. Frau Erika Schmidt	zum 60. Geburtstag
OT Langengrassau	am 23.06. Herr Ernst Hirschbach	zum 65. Geburtstag
	am 28.06. Frau Hildegard Mietke	zum 86. Geburtstag
	am 09.07. Herr Arno Goltz	zum 82. Geburtstag
OT Pitschen-Pickel	am 16.06. Frau Christel Müller	zum 65. Geburtstag
	am 18.06. Herr Max Wuschke	zum 84. Geburtstag
OT Riedebeck	am 15.06. Herr Karl Heinz Weichert	zum 70. Geburtstag
	am 19.06. Frau Anneliese Tulke	zum 75. Geburtstag
	am 22.06. Herr Helmut Zoch	zum 70. Geburtstag
OT Walddrehna	am 21.06. Herr Leonhard Weiger	zum 84. Geburtstag
	am 06.07. Frau Elli Lauterbach	zum 82. Geburtstag
	am 11.07. Frau Waldtraut Turowski	zum 84. Geburtstag
OT Walddrehna/Wehnsdorf	am 21.06. Herr Horst Klinkmüller	zum 70. Geburtstag
	am 26.06. Frau Gertrud Klähr	zum 74. Geburtstag
OT Waltersdorf	am 23.06. Herr Siegfried Lack	zum 75. Geburtstag
	am 04.07. Herr Herbert Richter	zum 70. Geburtstag
	am 05.07. Frau Liesbeth Hille	zum 81. Geburtstag
OT Weißback	am 22.06. Herr Hans-Jürgen Nusche	zum 65. Geburtstag

Kirchennachrichten

Evangelisches Pfarramt Langengrassau

Kirchstr. 1, 15926 Heideblick OT Langengrassau,

Fax: 03 54 54 -8 75 16, Tel.: 03 54 54 -3 93

„Nun aber bleibt Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; aber die
Liebe ist die größte unter ihnen.“

1. Korinther 13,13

Wir laden Sie herzlich zu folgenden Gemeindeveranstaltungen ein:

16.06.2006	
19.30 Uhr	Junge Gemeinde in Langengrassau
17.06.2006	
19.30 Uhr	Konzert Luckauer Kantorei in Walddrehna
18.06.2006	
9.00 Uhr	Gottesdienst in Wüstermarke (Pfr. Gehrman)
9.00 Uhr	Gottesdienst in Zöllmersdorf (Pfrn. Heide)
10.15 Uhr	Gottesdienst in Bornsdorf (Pfr. Gehrman)
10.15 Uhr	Gottesdienst in Pitschen-Pickel (Pfrn. Heide)
19.06.2006	
15.00 Uhr	Seniorenachmittag in Uckro
22.06.2006	
14.30 Uhr	Seniorenachmittag in Langengrassau

Mose, ein echt cooler Träumer

Am 25. Juni sind Sie herzlich zu einem Zentralgottesdienst nach Riedebeck eingeladen. Der Gottesdienst beginnt um 10 Uhr. Christenlehrekinder der Region spielen das Kindermusical „Mose, ein echt cooler Träumer“.
27.06.2006, 1. Seniorenausflug nach Riesa, bitte über das Pfarramt anmelden.

Geführte Kirchenradtour mit Orgelkonzert „Mixtur im Bass“

Wir laden Sie herzlich zu einer geführten Kirchenradtour am 1. Juli 2006 ein. Um 11.00 Uhr treffen wir uns am Bahnhof Uckro. Die Tour geht über Paserin, Langengrassau, Höllberghof (Mittagspause) Falkenberg zurück nach Uckro (Kaffeepause). Für sachkundige Kirchen- und Orgelführungen ist gesorgt. Zum Abschluss sind Sie in Uckro um 17.00 Uhr zu einem Orgelkonzert mit Frantisek Vanicek aus der CSR eingeladen. Anmeldungen zur Kirchenradtour sind erforderlich - Tel.: 03 54 54/393. Die Teilnehmergebühr beträgt 12,00 €.

02.07.2006

9.00 Uhr Gottesdienst in Falkenberg (Pfr. Gehrmann)
9.00 Uhr Gottesdienst in Riedebeck (Frau Graßmann)
10.15 Uhr Gottesdienst in Walddrehna (Pfr. Gehrmann)
10.15 Uhr Gottesdienst in Langengrassau (Frau Graßmann)

04.07.2006

2. Seniorenausflug nach Riesa, bitte über das Pfarramt anmelden.

09.07.2006

9.00 Uhr Gottesdienst in Bornsdorf (Pfrn. Heide)
9.00 Uhr Gottesdienst in Zöllmersdorf (Herr Guth)
10.15 Uhr Gottesdienst in Uckro (Pfrn. Heide)
10.15 Uhr Gottesdienst in Gehren (Herr Guth)

16.07.2006

9.00 Uhr Gottesdienst in Pitschen-Pickel (Pfr. Gehrmann)
9.00 Uhr Gottesdienst in Waltersdorf (Pfr. i. R. Lischewsky)
10.15 Uhr Gottesdienst in Walddrehna (Pfr. i. R. Lischewsky)
10.15 Uhr Gottesdienst in Langengrassau (Pfr. Gehrmann)

Evangelische Kirchengemeinde Goßmar

Wir laden herzlich zu folgenden Vernstaltungen ein:

13.06.06 um 12.00 Uhr Ausflug des Frauenkreises nach Schlepzig mit Kahnfahrt und Kaffee
18.06.06 um 9.00 Uhr Pilgerweg mit Groß und Klein Start in Goßmar

Herzlich einladen möchte ich zum 1. Pilgerweg. Gemeinsam wollen wir von Goßmar, ab 9.00 Uhr, nach Riedebeck zur Kirche taufen. Dort werden wir etwas von Franz von Assisi hören. Weiter geht es nach Gehren und Waltersdorf. In der Waltersdorfer Kirche machen wir erneut Rast und laufen dann zu unserem Picknickplatz. Jeder kann gerne etwas beisteuern. Das Essen wird mit dem Auto transportiert. Gegen 13.30 Uhr soll in Goßmar der Schluss sein. Es besteht auch die Möglichkeit, in einem der Orte später zu uns zu kommen.

24.06.06 um 10.00 Uhr Steppkekreis in Görlsdorf

02.07.06 um 14.00 Uhr Gemeindefest in Goßmar für den ganzen Pfarrsprengel

„Mose ein echt cooler Retter“, dieses Musical, welches Kinder unserer Region aufführen werden, soll unser diesjähriges Gemeindefest eröffnen. Danach gibt es Kaffee und Kuchen im Pfarrgarten. Seien Sie gespannt auf ein, noch geheimes, Rätsel für alle. Am Abend wollen wir grillen und freuen uns auf den Chor „Viva la musica“. Über Kuchen und Salatspenden würden wir uns sehr freuen.

09.07.06 um 10.00 Uhr Gottesdienst zur Eröffnung des Kulturlandes

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsplan der Gemeinde Heideblick

ab freitags 18.00 Uhr
bis montags 6.00 Uhr
Fu. 01 62/8 50 95 62

Bereitschaftsdienst Energie Sachsen-Brandenburg (Luckau)	0 35 44/5 00 80
oder	01 80/2 04 05 06
Bereitschaftsdienst Energie Sachsen-Brandenburg (Falkenberg)	03 53 65/4 70
Leitstelle Lübben	0 35 46/2 73 70
Polizei (Lübben)	0 35 46/7 70
Tierpension Druschke	03 54 54/5 32
TAZV	0 35 44/5 02 40
außerhalb der Dienstzeit	Fu. 01 72/6 54 55 70
Stadt- und Überlandwerke	0 35 44/5 02 60
oder	Fu. 01 72/3 60 60 86

Sonstiges

DRK Luckau „Begegnungsstätte für Alt & Jung“

Jahnstraße 8, 15926 Luckau
Telefon: 0 35 44/50 30 23, Handy: 01 70/9 20 49 35

Herzlich willkommen zum geselligen Nachmittag am Montag, dem 3. Juli 2006 in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr in den Räumen der Gemeindeverwaltung in Bornsdorf.

Zu diesem Anlass sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Heideblick herzlichst eingeladen. Gemeinsam wollen wir ein paar schöne Stunden erleben.

Auf dem Programm:

Ein Überraschungsnachmittag.
Der Fahrdienst holt auf Wunsch die Besucher der Begegnungsstätte gegen einen geringen Obolus von zu Hause ab.
Jeder Besucher ist uns herzlichst willkommen.
Es grüßen das DRK Luckau und Ihre Karin Riese.

Die nächste Ausgabe erscheint am Mittwoch, dem 12. Juli 2006

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist Dienstag, der 4. Juli 2006

VERLAG WITTICH Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick

Das Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick erscheint monatlich und wird kostenlos verteilt.

Herausgeber: Gemeinde Heideblick, 15926 Langengrassau, Luckauer Straße 61, Tel.: 03 54 54/88 10, Fax: 6 25
E-Mail Adresse Gemeinde@Heideblick.de, Internet: www.heideblick.de

Verlag und Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion (03535) 489-155

Verantwortlich für den Anzeigenteil: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Witz

Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Köhler, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Funk: 01 71 / 4 14 41 37

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,98 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht geleistete Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.